

**Richtlinien für die Benutzung  
des Museum Goch  
der Stadt Goch vom 8. Februar 1994  
in der ab 11. Oktober 2024 gültigen Fassung**

§ 1 Aufgabe

Das Museum Goch sammelt und präsentiert der Öffentlichkeit in Präsenz- und Wechsellausstellungen die Sammlung der Stadt Goch, des Museum & Freunde e.V. sowie der Kunststiftung Goch und spannt einen Bogen internationaler Kunst vom späten Mittelalter bis in die Gegenwart.

§ 2 Besuch und Führungen

Das Museum kann während der festgesetzten Öffnungszeiten besucht werden. Nach Vereinbarung ist der Museumsbesuch auch außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten möglich. Gleiches gilt auch für Führungen, die nach Vereinbarung stattfinden.

§ 3 Verhalten im Museum

Die Besucher haben sich so zu verhalten, dass eine Beeinträchtigung oder Beschädigung des Gebäudes, des Inventars und der Exponate ausgeschlossen ist und kein anderer behindert oder belästigt wird. Es ist untersagt, im Museum zu rauchen bzw. Speisen oder Getränke zu verzehren. Ausnahmen vom Rauch- und Verzehrerbot können für die Verwaltungsräume und das Museumsfoyer vom Museumsleiter zugelassen werden.

§ 4 Hausrecht

Das Hausrecht übt der Museumsdirektor im Auftrage des Bürgermeisters aus.

§ 5 Eintrittsgeld

1. Das Eintrittsgeld beträgt
  - 1.1 für Erwachsene 4,00 €
  - 1.2 für Schüler, Studierende, Rentner, Inhabende eines Behindertenausweises (GB 50 oder mehr) 2,00 €
  - 1.3 für Gruppen ab 10 Personen pro Person 2,00 €
  - 1.4 für Führungen zuzüglich zum regulären Eintritt 25,00 €
  - 1.5 Kombiticket: Kunstmuseen am Niederrhein 16,00 €
    - Ermäßigt 12,50 €
    - Gruppe ab 10 Personen pro Person 9,00 €
2. Kein Eintrittsgeld wird erhoben
  - 2.1 von Kindern im Alter bis zu 17 Jahren,
  - 2.2 von örtlichen Schulklassen,

- 2.3 von den Mitgliedern des Vereins Museum&Freunde e. V.,
  - 2.4 bei Ausstellungseröffnungen,
  - 2.5 von Familienpassinhabenden
  - 2.6 von Mitgliedern des ICOM, des Deutschen Museumsbundes, des Deutschen Verbandes für Kunstgeschichte,
  - 2.7 von Inhabenden der Ehrenamtskarte
3. Für Sonderausstellungen kann auf Vorschlag des Museumsdirektors eine abweichende Eintrittsgeldregelung getroffen werden.
  4. In begründeten Ausnahmefällen kann nach dem Ermessen des Museumsdirektors von der Erhebung des Eintrittsgeldes abgesehen werden.